



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zur «Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten» eröffnet. Der Kanton Uri wurde zur Vernehmlassung eingeladen.

Artikel 38a: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht für Personen aus Drittstaaten in den ersten drei Jahren nach der Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung einen tieferen Unterstützungsansatz bei der Sozialhilfe (Grundbedarf) vor als bei der einheimischen Bevölkerung. Die Festlegung der exakten Höhe des Unterstützungsansatzes liegt in der Kompetenz der Kantone.

Der Bund möchte mit der Neuregelung die Sozialhilfeausgaben in den Kantonen und Gemeinden senken und Anreize für eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt schaffen. Zudem soll mit der Vorlage auch das «als gewichtig einzustufende ausländerpolitische Ziel der Senkung der Attraktivität der Schweiz als Zuwanderungsland für Personen, die längerfristig nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können» verfolgt werden (Erläuternder Bericht, S. 17).

Wie im Erläuternden Bericht festgehalten, weist ein nicht unerheblicher Anteil der Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler aus Drittstaaten einen Asylhintergrund auf (dazu zählen auch Personen im Familiennachzug und in der Schweiz geborene Kinder).

Für ehemals vorläufig Aufgenommene und ihre Familienangehörigen, die zwar nach mindestens fünf in der Regel aber eher nach acht bis zehn Jahren ihren Aufenthaltsstatus durch eine Härtefallregulierung verbessern konnten, würde die geplante Neuregelung bedeuten, dass sie - sollten sie aufgrund einer Notlage erneut auf Sozialhilfe angewiesen sein - in den ersten drei Jahren nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung wiederum tiefere Unterstützungsleistungen erhielten. Dies würde eine Bevölkerungsgruppe ein zweites Mal hart treffen, die aufgrund ihres früheren Status als vorläufig Aufgenommene bereits jahrelang strukturelle Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, bei der Wohnungssuche und beim Recht auf kulturelle Teilhabe erlebte.

Es ist davon auszugehen, dass die anvisierte Kürzung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe durch die Kantone unterschiedlich umgesetzt würde, wie dies bereits heute bei den unterschiedlichen Ansätzen für Asylsuchende sowie vorläufig Aufgenommene zu beobachten ist. Dies läuft den Anstrengungen des Bundes zuwider, im Migrationsbereich eine einheitlichere kantonale Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen zu erreichen.

Auch Personen aus Drittstaaten sind zu integrieren und sie können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA]; SR 142.205). Bereits mit dem aktuellen Grundbedarf in der Sozialhilfe ist es anspruchsvoll, die notwendigen täglichen Aufwendungen zu tätigen. Eine weitere Kürzung sendet ein widersprüchliches Signal aus und würde die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration verschlechtern. Es ist fraglich, ob die Kantone und Gemeinden damit langfristig Kosten einsparen können.

Die Einführung der vorgeschlagenen Neuregelung wird zudem auf jeden Fall zu einem grossen Aufwand seitens der Vollzugsbehörden führen und ist - bemessen an den einschneidenden Folgen für die Betroffenen und den voraussichtlich sehr bescheidenen Finanzersparnissen für die Kantone und Gemeinden - nicht verhältnismässig.

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt eine nicht verhältnismässige Schlechterstellung für Personen aus Drittstaaten dar, einzig aufgrund des Unterscheidungsmerkmals ihrer Staatsangehörigkeit und des damit verbundenen migrationsrechtlichen Status. Die Neuregelung setzt keine Integrationsanreize, sondern erschwert vielmehr die sprachliche, berufliche und soziale Integration der Betroffenen.

Aus diesen Gründen werden die geplanten Leistungskürzungen in der Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten abgelehnt.

Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe e: Ergänzung der Integrationskriterien

Die Vorlage sieht vor, dass die Integrationskriterien ergänzt werden und die Förderung und Unterstützung der Integration der Angehörigen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere wird dies relevant im Rahmen der Prüfung von Härtefallgesuchen bei der Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung, bei Integrationsvereinbarungen oder im Rahmen des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht.

Das Anliegen, dass sich Familienangehörige in ihrem Integrationsprozess gegenseitig unterstützen, ist nachvollziehbar. Wenn die Förderung und Unterstützung von Partnerinnen und Partnern und Kindern als zusätzliches Integrationskriterium für ausländerrechtliche Entscheide aufgenommen werden soll, ist es jedoch wichtig, dass das Staatssekretariat für Migration und die kantonalen Migrationsämter ein gemeinsames Verständnis entwickeln, wie das Kriterium in der Praxis konkret angewendet werden soll. Die Umsetzung des neuen Integrationskriteriums sollte praktikabel sein und nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden führen, was entgegen dem Erläuternden Bericht durchaus zu befürchten ist.

Artikel 84 Absatz 5: Präzisierung der Integrationsvoraussetzungen bei Härtefallbewilligungen

Der Verweis auf die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]; SR 142.20) ändert grundsätzlich nichts an der Rechtslage, kann jedoch zu einer Präzisierung beitragen. Gemäss Erläuterndem Bericht wird damit die Gleichstellung des Erwerbs von Bildung als Integrationskriterium demjenigen der Teilhabe am Wirtschaftsleben betont (gemäss Art. 58 Abs. 1 Bst. d AIG). Diese Gleichstellung von Bildungserwerb bei der Härtefallprüfung wird begrüsst und entspricht dem von Bund und Kantonen gemeinsam formulierten Ziel einer nachhaltigen Erwerbsintegration dank Bildung in der Integrationsagenda Schweiz. Der Verweis auf die Integrationskriterien gemäss Artikel 8a AIG bezieht sich jedoch nicht einzig auf dieses Integrationskriterium, sondern umfasst auch alle anderen sowie allenfalls neue Integrationskriterien. Bereits heute sind die Hürden für die Genehmigung eines Härtefallgesuchs von vorläufig Aufgenommenen hoch, auch wenn deren Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Die Situation von Personen mit Betreuungspflichten (insbesondere Alleinerziehende) von sogenannten Working Poor und von älteren Personen sollten als gewichtige persönliche Umstände genauer definiert und bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung angemessen berücksichtigt werden.

Die geplante Präzisierung der Integrationsvoraussetzung bei Härtefallbewilligungen wird begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 29. April 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli